

Anlage zur BV-StVV-617-14

**Friedhofssatzung Stadt Vetschau/Spreewald
Gegenüberstellung der Änderungen**

ALT (vom 27.10.2011)	NEU (Beschluss 2014)
<p>§ 15 Absatz 1 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</p> <p>Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf nur für volle Jahre und für die gesamte Grabstätte wieder erworben werden.</p>	<p>§ 15 Absatz 1 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - wird neu gefasst:</p> <p>Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf nur für volle Jahre und für die gesamte Grabstätte verlängert bzw. wieder erworben werden. Die Berechnung der Jahre beginnt mit dem Tag der Verlängerung bzw. des Wiedererwerbs.</p>
<p>§ 15 Absatz 5 – Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</p> <p>In Wahlgrabstätten, die bereits ganz oder teilweise durch Erdbestattungen belegt sind, kann auf Antrag und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zusätzlich 1 Urnenbestattung pro Grab erfolgen. Auf Rasenwahlgrabstätten kann auf Antrag eine Urnenbestattung vorgenommen werden. Rasenwahlgrabstätten können nur mit 1 Erdbestattung oder 1 Urnenbeisetzung belegt werden.</p>	<p>§ 15 Absatz 5 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – wird neu gefasst:</p> <p>(5) In mehrstelligen Wahlgrabstätten, die teilweise durch Erdbestattungen belegt sind, kann auf Antrag auf der nicht belegten Grabstelle eine Urnenbestattung erfolgen. Ist die Ruhezeit eines Grabes abgelaufen, kann es auch mit einer Urne neu belegt werden. Auf Rasenwahlgrabstätten kann auf Antrag eine Urnenbestattung vorgenommen werden. Rasenwahlgrabstätten können nur mit 1 Erdbestattung oder bis zu vier Urnenbeisetzungen belegt werden.</p>
<p>§ 16 – Urnengrabstätten - Absätze 2, 3 und 4</p> <p>(2) Urnengrabstätten werden auf allen Friedhöfen vergeben als:</p> <p>a) Urnenreihengrabstätten (zur Beisetzung einer Urne), Nutzungszeit 20 Jahre</p> <p>b) Zweistellige und vierstellige Urnenwahlgrabstätten, Nutzungszeit 25 Jahre</p> <p>- auf dem Vetschauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 1,30 m x 1,30 m,</p> <p>- auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile (nur vierstellige) mit einer Grabstättengröße von 1,30 m x 1,30 m.</p>	<p>§ 16 – Urnengrabstätten - Absätze 2, 3 und 4 werden neu gefasst:</p> <p>(2) Urnengrabstätten werden vergeben als:</p> <p>a) Urnenreihengrabstätten (zur Beisetzung einer Urne) auf allen städtischen Friedhöfen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren,</p> <p>b) zweistellige und vierstellige Urnenwahlgrabstätten auf dem Vetschauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 1,30 m x 1,30 m und einer Nutzungszeit von 25 Jahren,</p> <p>c) vierstellige Urnenwahlgrabstelle auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile mit einer Grabstättengröße von 1,30 m x 1,30 m und einer Nutzungszeit von 25 Jahren.</p>

<p>(3) Bei Urnenreihengrabstätten entspricht die Nutzungszeit der Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden, das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.</p> <p>(4) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte hinzu erworben wird.</p>	<p>(3) Das Nutzungsrecht für Urnenwahlgrabstätten kann nach Ablauf nur für volle Jahre und für die gesamte Grabstätte verlängert bzw. wieder erworben werden. Die Berechnung der Jahre beginnt mit dem Tag der Verlängerung bzw. des Wiedererwerbs.</p> <p>(4) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit eines Urnenwahlgrabs darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte verlängert wird.</p>